

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/14/8732			
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Status: öffentlich Datum: 07.08.2014 Verfasser: Carola Mertins			
Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 - 1. Teil - für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg - südöstlicher Teil der Ferienanlage - im Verfahren nach §13 BauGB hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz hat das Aufstellungsverfahren für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 - 1. Teil - für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg - südöstlicher Teil der Ferienanlage nach den Vorgaben des Baugesetzbuches im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die Abwägung aller im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen ist gemäß Abwägungsprotokoll erfolgt; der Abwägungsbeschluss wurde gefasst.

Die Satzungsunterlagen und die Begründung wurden um die Ergebnisse der Abwägung ergänzt.

Um das Aufstellungsverfahren abzuschließen, ist der Satzungsbeschluss notwendig. Der Satzungsbeschluss ist von der Stadtvertretung zu fassen.

Zur Beurteilung der Entwicklung der vorliegenden Bauleitplanung aus dem Flächennutzungsplan ist der wirksamen teilgenehmigte Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz heran zu ziehen. Die Flächen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 - 1. Teil sind in der wirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (2006) der Stadt Klütz als Sonstiges Sondergebiet - Fremdenverkehr gemäß § 11 BauNVO dargestellt, so dass die vorliegende Bebauungsplanänderung somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden kann.

Der Satzungsbeschluss dient als Grundlage für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Da die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 - 1. Teil im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgt, ist von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB abzusehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Auf Grund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 86 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) beschließt die Stadtvertretung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 - 1. Teil, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Wohlenberg und umfasst Flächen des sonstigen Sondergebietes Fremdenverkehr SO-Fr 2.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch das sonstige Sondergebiet SO-Fr 1, im Osten und im Süden durch festgesetzte Grünflächen des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 - 1. Teil - der Stadt Klütz,

□ im Westen durch das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 - 3. Teil der Stadt Klütz.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist darauf hinzuweisen, wo der Plan mit der Begründung eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Wird vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung